



Stadt Steinbach-Hallenberg

—Staatlich anerkannter Erholungsort im Thüringer Wald—

Stadtverwaltung · Rathausplatz 2 · 98587 Steinbach-Hallenberg

Telefon 036847 / 380 0 · Telefax 036847 / 380 10
E-Mail: ordnungsamt@steinbach-hallenberg.de
www.steinbach-hallenberg.de

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 18 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 01.12.2016 zur Genehmigung für ein offenes Lager- oder Brauchtumsfeuer

Antragsteller:

Name, Vorname:

Anschrift:

Tel.-Nr/mobil:

(Erreichbarkeit zum Zeitpunkt des Lagerfeuers!)

Veranstaltungstag:

Zeitraum des Abbrennens:

von Uhr bis Uhr

Veranstaltungsort:

Straße/Gebiet/Flur- u. Flurstücksnummer

Größe der Feuerstelle:

Es handelt sich ausschließlich um ein:

- Lagerfeuer
 Brauchtumsfeuer

Es wird **kein** Altholz und **nur** trockenes
unbehandeltes Holz verbrannt. (ohne Blattwerk)

→ siehe Merkblatt

Die Zustimmung des
Grundstückseigentümers liegt vor

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Dieser Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin beim städtischen Ordnungsamt einzureichen. Bei verspätetem Eingang des Antrages ist eine Bearbeitung nicht mehr möglich.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der zweiten Seite.

Begriffsbestimmung:

- Lagerfeuer: Als Lagerfeuer gelten die Feuer, die im Rahmen von Familien-, Kinder- und Vereinsfesten abgehalten werden. Es ist das einmalige Verbrennen/Abbrennen von trockenem, unbehandeltem, natürlich gewachsenem Holz auf einem Grundstück.
- Brauchtumsfeuer: Als Brauchtumsfeuer gelten Oster- und Sonnenwendfeuer. In der Regel werden solche Feuer von Vereinen organisiert und dienen der Pflege eines Brauchtums und der Wahrung von Traditionen. Es ist das einmalige Verbrennen/Abbrennen von trockenem, unbehandeltem, natürlich gewachsenem Holz auf einem Grundstück.

Hinweise:

1. Für das offene Feuer darf nur geeignetes Material (trockenes, unbehandeltes Holz) verwendet werden. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist untersagt (d.h. pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen).
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
3. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
4. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
 - 5 m zur Grundstücksgrenze.
- 5. Ab Waldbrandstufe 4 ist es generell untersagt, ein offenes Feuer im Freien zu entfachen.**
6. An der Feuerstelle sind ausreichend Löscheräte bereitzustellen. Nach Beendigung des Feuers ist die Restglut mit Wasser vollständig abzulöschen.
7. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen.
8. Das Brennmaterial ist maximal einen Tag vor dem Abbrennen aufzuschichten.